

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einleitung
eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der
Arzneimittel-Richtlinie:

§ 40b – Anpassung der Regelung zur Übereinstimmung der Anwendungsgebiete

Vom 8. April 2026

Der Unterausschuss Arzneimittel des Gemeinsamen Bundesausschusses hat in seiner Sitzung am 8. April 2026 die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) in der Fassung vom 18. Dezember 2008/22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, beschlossen:

- I. § 40b wird wie folgt geändert:
 1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach der Angabe „preisgünstiges Arzneimittel“ die Angabe „nach § 129 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 bis 7, Satz 12 und Absatz 5c SGB V“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „mindestens für die Anwendungsgebiete des verordneten Fertigarzneimittels“ durch die Angabe „für ein gleiches Anwendungsgebiet“ ersetzt.
 2. In Absatz 2 Satz 1 wird vor der Angabe „vorrangig“ die Angabe „gemäß § 129 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit Satz 12 SGB V“ eingefügt.
- II. Die Änderungen der Richtlinie treten am [einsetzen: das jeweils frühere Datum des ersten oder fünfzehnten Tages des auf die Veröffentlichung des Beschlusses im Bundesanzeiger folgenden Kalendermonats, frühestens vier Wochen nach Ablauf des Tages seiner Veröffentlichung im Bundesanzeiger] in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 8. April 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken